

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Erläuterungen auf der Rückseite!

Arbeitgeberbescheinigung

zur Verdienstausfallentschädigung nach § 13 Unterhaltssicherungsgesetz (USG)

Herr (Vorname, Name, Anschrift)		Geburtsdatum
Rentenversicherungsnummer	Rentenversicherungsträger	

ist bei mir als Arbeitnehmer beschäftigt. Er hat mich darüber unterrichtet, dass er eine Verdienstausfallentschädigung nach dem USG beantragen will, da er eine Wehrübung **von länger als drei Tagen** leisten muss.

Als Arbeitgeber, der **nicht** dem öffentlichen Dienst angehört, mache ich hierzu folgende Angaben:

Angaben zum Arbeitsverhältnis

Das Arbeitsverhältnis ist		
☐ unbefristet	befristet bis zum (Datum)	gekündigt zum (Datum)

Angaben zum entfallenden Arbeitsentgelt

Ich zahle dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt während der Wehrübung

☐ **weiter.**

☐ **nicht weiter.** dem Arbeitnehmer entsteht dadurch ein **Verdienstausfall**.

Zur Berechnung der Verdienstausfallentschädigung nach dem USG mache ich folgende Angaben:

Der Arbeitnehmer hätte im Falle eines Erholungsurlaubs für den Zeitraum der Wehrübung vom – bis (Datum)

_____ einen Anspruch auf Arbeitsentgelt von
brutto

_____ €; nach Abzug der Steuern vom Einkommen (Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag ohne Kirchensteuer) und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung ergibt sich ein Betrag von
netto

: _____ €.

In den vorgenannten Beträgen sind weder **Urlaubsgeld** noch sonstige Zuwendungen enthalten, die ich dem Arbeitnehmer im Falle eines Erholungsurlaubs zusätzlich zu seinem Arbeitsentgelt zahlen würde (z.B. keine Urlaubsgratifikation, kein zusätzliches Monatsgehalt).

Die Erläuterungen auf der Rückseite habe ich beachtet.

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Datum, Unterschrift

Firmenstempel

Erläuterungen zur Arbeitgeberbescheinigung

Wird ein Arbeitnehmer zu einer Wehrübung einberufen, ruht sein Arbeitsverhältnis während des Wehrdienstes. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber in dieser Zeit von seiner Pflicht zur Zahlung des Arbeitsentgelts befreit ist, falls er nicht aufgrund besonderer gesetzlicher, tarifrechtlicher oder sonstiger arbeitsvertraglicher Regelungen zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist (z.B. bei Kurzwehrübungen bis zu drei Tagen, Als Arbeitgeber im öffentlichen Dienst).

Das infolge der Wehrübung entfallende Arbeitsentgelt wird Ihrem Arbeitnehmer nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (§13) ersetzt. Die Unterhaltssicherungsbehörde (Kreis- bzw. Stadtverwaltung) braucht hierzu von Ihnen folgende Angaben:

1. Die Höhe des **Brutto-Arbeitsentgelts**, das Ihrem Arbeitnehmer für die Zeit der Wehrübung im Falle eines Erholungsurlaubs zustehen würde (sog. Urlaubsentgelt).

In dieses Brutto-Arbeitsentgelt dürfen Sie keine besonderen Zuwendungen einrechnen, die Sie Ihrem Arbeitnehmer bei einem Erholungsurlaub gewähren würden. Diese Zuwendungen werden vielfach als **Urlaubsgeld** neben dem Arbeitsentgelt oder in Form von prozentualen Zuschlägen auf das Arbeitsentgelt gezahlt, um dem Arbeitnehmer besser zu ermöglichen, die üblicherweise im Urlaub entstehenden Mehrkosten zu bezahlen; sie gehören **hier nicht** zum Brutto-Arbeitsentgelt.

2. Die Höhe des **Netto-Betrages**, der sich nach Abzug der Steuern vom einkommen (Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag ohne Kirchensteuer) und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung vom Brutto-Arbeitsentgelt ergibt.

Diesen Nettobetrag erhält der Wehrübende als Verdienstausschüttung.

Vor dem Ausfüllen der Vorderseite (Arbeitgeberbescheinigung) beachten Sie bitte noch folgendes:

- Wenn Sie Ihrem Arbeitnehmer einen **gleichbleibenden Monats- oder Wochenlohn** zahlen, bedarf es keiner besonderen Berechnung des Arbeitsentgelts, das im Fall des Erholungsurlaubs zu zahlen wäre. Geben Sie einfach in der Arbeitgeberbescheinigung als Brutto-Arbeitsentgelt den Betrag an, den Sie Ihrem Arbeitnehmer vom laufenden Monats- oder Wochenlohn für die Zeit der Wehrübung abziehen dürfen.
- Bei **wechselndem Arbeitsverdienst** errechnen Sie das Brutto-Arbeitsentgelt (ohne die Urlaubs-Sonderzuwendungen!) so, als ob Ihr Arbeitnehmer anstelle der Wehrübung Erholungsurlaub hätte.

Die Verdienstausschüttung ist – wie das Urlaubsentgelt – im voraus zu zahlen. Die Unterhaltssicherungsbehörde kann dies aber nur gewährleisten, wenn ihr die Arbeitgeberbescheinigung etwa vier Wochen vor Beginn der Wehrübung vorliegt. Bitte geben Sie deshalb Ihrem Arbeitnehmer die Arbeitgeberbescheinigung so rechtzeitig ausgefüllt und unterschrieben zurück, dass diese Frist eingehalten werden kann. Sind Sie hierzu nicht in der Lage (z.B. bei wechselndem Arbeitsverdienst), teilen Sie dies Ihrem Arbeitnehmer mit, damit er bei der Unterhaltssicherungsbehörde den Mindestbetrag der Verdienstausschüttung als Abschlag beantragen kann.

Ihre Auskunftspflicht ergibt sich aus § 20 Absatz 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Unterhaltssicherungsbehörde (Kreis- bzw. Stadtverwaltung).